

VI ZR 102/63

2213 094

V e r k ü n d e t
am 6. Oktober 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma E. T [REDACTED], B [REDACTED], Auf den K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] Straßenbahn Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren
Vorstand, Direktor D [REDACTED] und Direktor S [REDACTED], B [REDACTED],
Am B [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in
Bremen vom 12. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 16. April 1959 kam es auf der Straße "Vor dem Steintor" in Bremen zu einem Unfall, an dem ein Straßenbahnzug der Klägerin (Triebwagen und zwei Anhänger) und ein Goliath-Lieferwagen der Beklagten beteiligt waren. Beide Fahrzeuge fuhren stadteinwärts. Der Fahrer des Lieferwagens - Ludwig K. - hatte mit seinem Fahrzeug etwa in Höhe der Haltestelle Brunnenstraße den Straßenbahnzug passiert. Da er nach links in die Schmidtstraße einbiegen wollte, ordnete er sich zur Mitte hin ein und betätigte den Fahrtrichtungsanzeiger. Wegen der Fahrzeuge, die ihm entgegenkamen, mußte er seinen Wagen zum Halten bringen. Er stand dabei auf den stadteinwärts führenden Schienen der Straßenbahn. Als ihm ein entgegenkommender Motorradfahrer ein Zeichen zum Einbiegen gab, schickte er sich an, seinen Wagen in Bewegung zu setzen. In diesem Augenblick wurde er von dem nachfolgenden Straßenbahnzug angefahren. Der Straßenbahnführer H. hatte den Lieferwagen und das Aufleuchten der Bremslichter des Wagens aus einiger Entfernung bemerkt und eine Notbremsung eingeleitet. Er konnte den Straßenbahnzug aber nicht mehr rechtzeitig zum Stehen bringen. Nach dem Anprall setzte sich der Lieferwagen in Bewegung und fuhr schräg nach links auf den - stadteinwärts gesehen - linken Bürgersteig. Er prallte gegen die Fensterscheibe eines Lebensmittelgeschäftes und erfaßte hierbei den Rentner Wilhelm R., der vor dem Schaufenster gestanden hatte. R. wurde so schwer verletzt, daß ihm ein Bein amputiert werden mußte. Der Straßenbahnzug kam einige Meter nach dem Anprall zum Stehen.

R. hat in einem Vorprozeß die jetzige Klägerin und den Straßenbahnführer H. auf Schadensersatz in Anspruch ge-

- 3 -

nommen. Beide sind verurteilt worden, an R. 240 DM und an die Wohlfahrtsbehörde 789,62 DM zu zahlen. Außerdem ist H. verurteilt worden, 7.000 DM Schmerzensgeld zu zahlen. Schließlich ist festgestellt worden, daß die Straßenbahngesellschaft und ihr Fahrer als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Rentner R. allen künftigen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen, die Straßenbahngesellschaft - jetzige Klägerin - jedoch nur nach dem Reichshaftpflichtgesetz. In dem damaligen Verfahren hatten die Straßenbahngesellschaft und ihr Fahrer H. der Halterin des Goliath-Lieferwagens - jetzige Beklagte - und deren Fahrer K. den Streit verkündet. Diese sind dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers R. beigetreten.

Mit der jetzigen Klage verlangt die Klägerin, die sich die Ansprüche ihres Fahrers H. hat abtreten lassen, Schadensausgleich von der Beklagten und deren Fahrer K.. Sie hat vorgetragen: Der Straßenbahnzug habe sich etwa zwischen der Helenenstraße und der Schmidtstraße befunden, als der Fahrer H. bemerkt habe, daß der Lieferwagen auf die Schienen gefahren sei und die Blinker sowie die Bremslichter aufleuchteten. Zu diesem Zeitpunkt sei die Straßenbahn etwa 30 m hinter dem Lieferwagen gewesen. H. habe trotz der sofort eingeleiteten Notbremsung den Zug nicht mehr rechtzeitig anhalten können. Immerhin sei der Anprall an den Lieferwagen nur schwach gewesen. Die Straßenbahn habe auch wenige Meter danach gestanden. Der Lieferwagen habe sich nach dem Anprall in Bewegung gesetzt und seine Geschwindigkeit noch erhöht. Er habe bis zu dem Anstoß an die Schaufensterscheibe noch 17 m zurückgelegt. Dieser Unfallhergang zeige, daß der Kraftfahrer K. den Unfall in erheblichem Umfang mitverschuldet habe. Einmal sei er kurz vor der herannahenden Straßenbahn in den Schienenbereich gefahren und



habe dort gehalten. Zum anderen habe er nach dem Anprall offensichtlich falsch reagiert und, statt zu bremsen, noch Gas gegeben. Sonst hätte er sein Fahrzeug noch vor dem Erreichen des Schaufensters zum Halten gebracht. Unter diesen Umständen seien die Beklagte und ihr Fahrer K. verpflichtet, die Hälfte des Schadens, im besonderen des an R. gezahlten Betrages, zu erstatten, während ihr nur die andere Hälfte zur Last falle.

Die Klägerin hat den Ausgleichsanspruch auf 6.991,78 DM errechnet und von der Beklagten sowie dem Kraftfahrer K. Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen verlangt. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß die Beklagte und K. als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin die Hälfte der Beträge zu erstatten, die sie an den Rentner Wilhelm R. auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Bremen vom 14. Juni 1960 - 1 O 162/1960 - künftig als weiteren Schaden aus dem Unfall zu zahlen haben wird.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat erwidert: Ihre Mithaftung komme nicht in Betracht, weil der Unfall für sie ein unabwendbares Ereignis gewesen sei (§ 7 Abs. 2 StVG). K. sei, nachdem er an der Haltestelle Brunnenstraße angehalten habe, schon angefahren, als die Straßenbahn noch gehalten habe. Er habe stark beschleunigt, so daß der Straßenbahnzug noch 100 m zurück gewesen war, als K. sich nach links zur Straßenmitte hin eingeordnet und den Schienenbereich befahren habe. Auf den Schienen habe K. noch 60 bis 70 m bis zur späteren Anstoßstelle zurückgelegt. Er sei dann plötzlich von der Straßenbahn gerammt und gegen die Schaufensterscheibe geschleudert worden. Daß K. die Fahrerlaubnis entzogen gewesen sei,

habe offenbar keine Rolle gespielt, denn er habe sich völlig verkehrsgerecht verhalten. Dagegen habe der Straßenbahnführer den Unfall verschuldet. Er habe den Lieferwagen schon aus grösserer Entfernung bemerken und seine Fahrweise darauf einstellen können. H. sei jedoch offensichtlich über die Bremswirkung des Straßenbahnzuges nicht unterrichtet gewesen. Er habe bis dahin immer moderne Triebwagen mit Schienenbremse und am Tage des Unfalls zum ersten Mal einen alten Triebwagen ohne Schienenbremse mit wesentlich schlechterer Bremswirkung gefahren.

Das Landgericht hat in einem Zwischen- und Teilurteil den bezifferten Klageanspruch gegenüber der Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und auch dem Feststellungsantrag gegenüber der Beklagten stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt sie ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Beklagte nach §§ 7 StVG und 831 BGB mitverantwortlich für den Unfall des Rentners R. ist und deshalb von der Klägerin nach § 17 StVG zum Schadensausgleich herangezogen werden kann. Es hat bei der Abwägung der Unfallursachen der Beklagten zur Last gelegt, daß ihr Fahrer K. den Unfall mitverschuldet habe. Zwar sei nicht bewiesen, daß K. dicht vor der herannahenden Straßenbahn in

den Schienbereich hineingefahren sei. Er habe aber gegen § 8 Abs. 6 StVO verstoßen, weil er sich überhaupt noch zur Straßenmitte hin eingeordnet habe, obwohl er damit habe rechnen müssen, der nachfolgenden Straßenbahn den Weg zu versperren. Ferner habe er sich auch nach dem Anprall schuldhaft verkehrswidrig verhalten. Der Lieferwagen sei durch den Anprall der Straßenbahn mit einer Geschwindigkeit von knapp 5 m/sek auf das Schaufenster zugeschleudert worden und habe die Strecke von 17 m bis zur Schaufensterscheibe in 3-4 Sekunden zurückgelegt. Nach der eigenen Darstellung der Beklagten habe K. keinen Gang eingelegt gehabt, so daß der Wagen im Leerlauf auf das Schaufenster zugerollt sei. Hiernach habe K. sein Fahrzeug selbst dann noch rechtzeitig anhalten können, wenn ihm eine Schrecksekunde zugebilligt werde. Da der Wagen nach zwei Sekunden erst 9 - 10 m zurückgelegt habe, habe K. ihn auf den restlichen 7 - 8 m noch ohne weiteres anhalten können. Daß er dies nicht getan habe, lasse sich auch bei Berücksichtigung des von ihm behaupteten Schocks nur so erklären, daß er die von einem durchschnittlichen Fahrer zu verlangende Sorgfalt und Geistesgegenwart nicht aufgebracht habe.

Zu Lasten der Klägerin hat das Berufungsgericht neben der Betriebsgefahr der Straßenbahn berücksichtigt, daß ihren Fahrer H. ebenfalls ein Verschulden an dem Unfall trifft. Er habe nach seiner eigenen Erklärung erst gebremst, als der Lieferwagen angehalten habe. In diesem Zeitpunkt sei die Straßenbahn noch etwa 30 m hinter dem Lieferwagen gewesen. Bei gehöriger Aufmerksamkeit habe der Straßenbahnführer H. schon einige Sekunden vor dem Aufleuchten der Bremslichter des Lieferwagens bemerken können, daß der Wagen sich zur Straßenmitte hin eingeordnet hatte. In dieser Lage habe H. damit rechnen müssen,

daß der Lieferwagen nach links abbiegen wollte und notfalls anhielt, denn auf der vielbefahrenen Straße "Vor dem Steintor" habe er nicht darauf vertrauen können, daß der Lieferwagen nicht durch Gegenverkehr behindert werde und zügig nach links abbiegen könne. H. [REDACTED] habe deshalb darauf vorbereitet sein müssen, seinen Zug ebenfalls abzubremesen. Wäre er hierauf vorbereitet gewesen, so hätte er ohne Inanspruchnahme einer Schrecksekunde den mit einer Geschwindigkeit von 30 km/st fahrenden Straßenbahnzug noch innerhalb der zur Verfügung stehenden Bremsstrecke zum Halten bringen können. H. [REDACTED] habe entweder infolge von Unaufmerksamkeit den Lieferwagen erst beim Aufleuchten der Bremslichter bemerkt oder die Bremsverzögerung der Straßenbahn überschätzt. Für die zuletzt genannte Möglichkeit spreche seine Aussage, daß er jahrelange einen modernen Triebwagen mit Schienenbremse gefahren und am Unfalltage zum ersten Mal nach langer Zeit wieder einen Triebwagen alten Typs ohne Schienenbremse bedient habe. Auf jeden Fall habe ein Verschulden des Straßenbahnführers H. [REDACTED] den Unfall mit herbeigeführt.

Bei der Abwägung selbst hat das Berufungsgericht erwogen, daß die an sich schon höhere Betriebsgefahr der Straßenbahn durch das - allerdings geringe - Verschulden des Fahrers H. [REDACTED] gesteigert worden sei. Auf der anderen Seite habe K. [REDACTED] durch sein verkehrswidriges Einbiegen in den Schienenbereich die Unfallsituation erst heraufbeschworen und durch seine Fehlreaktion nach dem Anprall den Schaden erst entscheidend verursacht. Wenn auch die Betriebsgefahr des leichteren und wendigeren Lieferwagens an sich im Vergleich zu der Straßenbahn wesentlich geringer sei, so sei sie doch durch die fehlerhafte Fahrweise K. [REDACTED] in einem solchen Umfang ursächlich geworden, daß sich eine überwiegende Verursachung durch die Betriebsgefahr der

Straßenbahn und das Verschulden des Fahrers H. nicht feststellen lasse. Vielmehr sei es gerechtfertigt, der Klägerin sowohl aus eigenem als auch aus dem von H. abgeleiteten Recht den mit der Klage geltend gemachten hälftigen Schadensausgleich zu gewähren.

II. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Revision bemängelt in erster Linie, daß das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten aus § 7 StVG u.a. mit der Erwägung bejaht hat, der Entlastungsbeweis aus § 7 Abs. 2 StVG müsse schon daran scheitern, daß sich die Beklagte nach ihrer eigenen Erklärung nicht davon überzeugt habe, ob K. im Besitz einer Fahrerlaubnis sei. Sie meint, die Frage der Fahrerlaubnis habe nichts mit der Frage zu tun, ob der Unfall für die Beklagte ein unabwendbares Ereignis gewesen sei.

Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Zur Entlastung nach § 7 Abs. 2 StVG gehört grundsätzlich auch der Nachweis, daß der Halter bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Fahrers die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Er hat mithin den gleichen Beweis zu führen, der dem Geschäftsherrn zu seiner Entlastung nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB obliegt (Urteil des BGH vom 9. März 1955 - VI ZR 3/54 - VRS 9, 109). Diesen Beweis kann die Beklagte nicht führen, weil feststeht, daß dem Fahrer K. die Fahrerlaubnis entzogen war. Die Behauptung der Beklagten, K. sei ihr vom Arbeitsamt der Stadt B. als Fahrer zugewiesen worden, kann zur Entlastung nicht ausreichen, denn die Beklagte wurde durch eine solche Zuweisung nicht von der Verpflichtung entbunden, die Eignung und die Zuverlässigkeit des zugewiesenen Fahrers zu prüfen.

Auf den Entlastungsbeweis hinsichtlich der Auswahl und Überwachung des Fahrers würde es allerdings nicht ankommen, wenn das Verschulden bei der Auswahl nicht ursächlich für den Unfall gewesen wäre, weil auch ein besonders sorgfältiger Fahrer den Unfall nicht hätte vermeiden können. Davon kann aber hier keine Rede sein. Vielmehr ist die Ansicht des Berufungsgerichts zu billigen, daß K. sich schuldhaft verkehrswidrig verhalten und dadurch zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat.

2. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß K. seine Pflicht aus § 8 Abs. 6 StVO, der Straßenbahn, soweit möglich, Platz zu machen und freie Durchfahrt zu gewähren, verletzt hat. Es ist in diesem Zusammenhang von dem eigenen Vorbringen der Beklagten ausgegangen, daß K., als er begann, sich in den Schienenbereich einzuordnen, die Straßenbahn etwa 100 m hinter sich bemerkt hat. K. habe, so hat es ausgeführt, auf der vielbefahrenen Straße "Vor dem Steintor" nicht annehmen können, daß er ohne Behinderung durch den Gegenverkehr zügig werde nach links einbiegen können. Er habe damit rechnen müssen, der nachfolgenden Straßenbahn den Weg zu versperren. Wenn er gleichwohl in den Schienenbereich eingefahren sei, so habe er damit gegen § 8 Abs. 6 StVO verstoßen.

Diese Ansicht des Berufungsgerichts steht im Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 6. Februar 1962 - VI ZR 244/60 - NJW 1962, 860. Das Urteil behandelt einen Fall, in dem ebenso wie in dem vorliegenden die Verkehrspflicht des nach links Einbiegenden, sich "möglichst weit links bis zur Mitte" einzuordnen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 StVO) mit der Anordnung des § 8 Abs. 6 StVO kollidierte, der Straßenbahn, soweit möglich, Platz

zu machen und ungehinderte Durchfahrt zu gewähren. In einem solchen Falle hat nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes § 8 Abs. 6 StVO den Vorrang. Ein Kraftfahrer wird daher in einer solchen Lage durch § 8 Abs. 3 Satz 2 StVO nicht von der Pflicht befreit, seine Fahrweise so einzurichten, daß er die zügige Durchfahrt einer nachfolgenden Straßenbahn nicht behindert.

An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Allerdings wird, wie der Revision zuzugeben ist, ein Fahrzeug, das rechts neben den Schienen anhält, um die Straßenbahn erst vorbeizulassen, oft auch andere Verkehrsteilnehmer zum Halten zwingen. Das ist aber mit Rücksicht auf die Eigenart und die Verkehrsbedeutung der Straßenbahn in Kauf zu nehmen, denn in Zweifelsfällen ist nach dem erkennbaren Willen des Gesetzes gerade den Schienenfahrzeugen und nicht den anderen Verkehrsteilnehmern die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.

3. Unbegründet sind weiter die Rügen, die die Revision dagegen erhebt, daß das Berufungsgericht auch für die zweite Unfallphase - Zeit nach dem Anprall - ein Verschulden des K. bejaht hat. Es hat mit Recht angenommen, daß ein sorgfältiger Fahrer, auch wenn er durch den Anprall zunächst in Schrecken versetzt wurde, den im Leerlauf fahrenden Wagen noch hätte anhalten können, bevor er den vor dem Schaufenster stehenden Rentner R. erreichte.

Das Berufungsgericht war hierzu durch das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. Stahlknecht beraten. Es war entgegen der Meinung der Revision nicht verpflichtet, ein Obergutachten einzuholen.

Ebensowenig ist verfahrensrechtlich zu beanstanden, daß das Berufungsgericht davon abgesehen hat, den Kraftfahrzeugsachverständigen Meyer zu vernehmen. Dieser war als Zeuge dafür benannt, daß der Goliath-Wagen infolge des Anstosses durch die Straßenbahn eine außerordentlich starke Stauchung im Chassis davon getragen hatte, während die Aufbauten nur wenig beschädigt waren, sowie dafür, daß sich die Anstoßstelle in Höhe des vorderen Ramm Bogens der Straßenbahn befand. Diesen Beweis zu erheben, war nicht erforderlich, denn die Schäden an den beiden Fahrzeugen ergaben sich bereits aus dem Ermittlungsbericht der Polizei und den Lichtbildern.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß K. nach der Annahme des Sachverständigen Stahlknecht beim Auffahren auf den Saumstein nach vorne geschleudert worden sei. Bei dieser Annahme des Sachverständigen handelt es sich um eine reine Vermutung, die durch nichts bewiesen ist. K. selbst hatte bei seiner Vernehmung im Vorprozeß nichts derartiges bestätigt. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht auf diese Äußerung des Sachverständigen nicht ausdrücklich eingegangen ist (BGHZ 3, 162, 175).

4. Daß die Beklagte auch nach § 831 BGB für den Schaden des R. verantwortlich ist, kann nicht zweifelhaft sein. Da ihr Fahrer K. den Schaden widerrechtlich mitverursacht hat, hängt ihre Ersatzpflicht nur davon ab, ob sie den ihr offenstehenden Entlastungsbeweis des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB führen kann. Daß diese Entlastung nicht möglich ist, wurde schon bei den Ausführungen zu § 7 StVG dargelegt.

5. Die Revision irrt, wenn sie meint, die Klägerin könne hinsichtlich des Schmerzensgeldes keinen Schadensausgleich von der Beklagten beanspruchen, weil die Klägerin nur auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes hafte und, da H. nicht als Gesamtschuldner verurteilt worden sei, ein Schadensausgleich in Bezug auf den Fahrer der Straßenbahn nicht in Betracht komme. Daß der Fahrer H. nicht als Gesamtschuldner neben der Klägerin, sondern als Alleinhaftender zur Zahlung des Schmerzensgeldes verurteilt worden ist, ist ohne Belang. Die Klägerin macht insoweit den an sie abgetretenen Ausgleichsanspruch ihres Fahrers H. geltend. Dieser Anspruch ist begründet, weil die Beklagte nach § 831 BGB ebenso wie H. dem verletzten R. gegenüber verpflichtet ist, Schmerzensgeld zu zahlen. Da beide insoweit kraft Gesetzes zum Ersatz des aus dem Fahrzeugzusammenstoßes herrührenden Schadens verpflichtet sind, konnte H. als Fahrer nach § 18 Abs. 3 StVG von der Beklagten Schadensausgleich auf Grund des § 17 StVG beanspruchen. An seine Stelle ist auf Grund der Abtretung des Anspruchs die Klägerin getreten.

6. Bei der Abwägung selbst (§ 17 StVG) hat das Berufungsgericht alle hierfür maßgebenden Umstände berücksichtigt. Da seine Erwägungen keinen Rechtsfehler enthalten, ist das Ergebnis der tatrichterlichen Abwägung für das Revisionsgericht bindend.

7. Nach alledem ist die Revision der Beklagten nicht begründet. Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 17 StVG zurückgewiesen werden.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens